

Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Juli 2023

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Januar 2023 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen	1.1
■ Allgemeine Richtlinien	2.1
■ Monatliche Bilanzstatistik	3.1
Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	3.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	3.3
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.40
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.77
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen (AUSFIs) der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	3.81
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs) (AUSLT)	3.83
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik	3.84
Meldungen	3.115
Anordnungen	3.181
■ Kreditnehmerstatistik	4.1
Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik	4.2
Anlage (Branchengliederung)	4.7
Übersicht der Vordruckzeilen	4.60
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik	4.64
Meldungen	4.65
Anordnungen	4.71
■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.1
Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.2
Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.7
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	5.19
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	5.23
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus	5.27
Meldungen	5.28
Anordnungen	5.43

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

Allgemeine Richtlinien
Monatliche Bilanzstatistik
Kreditnehmerstatistik
Auslandsstatus
Kreditdatenstatistik
MFI-Zinsstatistik
Geldmarktstatistik
Emissionsstatistik
Statistik über Wertpapierinvestments
Zahlungsverkehrsstatistik
Statistik über Investmentvermögen
Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
OTC-Derivate Statistik
Triennial Survey
Verzeichnisse

Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.1
Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.2
Meldungen	6.138
Anordnung	6.147
MFI-Zinsstatistik	7.1
Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik	7.2
Meldungen	7.22
Anordnung	7.25
Geldmarktstatistik	8.1
Richtlinien zur Geldmarktstatistik	8.2
Anordnung	8.61
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.1
Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.2
Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.20
Meldungen	9.21
Anordnung	9.29
Statistik über Wertpapierinvestments	10.1
Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute	10.2
Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene	10.21
Meldungen	10.37
Anordnung	10.39
Zahlungsverkehrsstatistik	11.1
Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik	11.2
Meldungen	11.93
Anordnung	11.127
Statistik über Investmentvermögen	12.1
Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen	12.2
Meldungen	12.23
Anordnung	12.33

■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.1	
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.2	Allgemeine Richtlinien
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata	13.9	
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.19	Monatliche Bilanzstatistik
Meldungen	13.20	
Anordnung	13.25	Kreditnehmerstatistik
■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.1	Auslandsstatus
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.2	
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	14.5	Kreditdatenstatistik
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.8	
Meldungen	14.10	MFI-Zinsstatistik
Anordnung	14.25	
■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.1	Geldmarktstatistik
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.2	Emissionsstatistik
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	15.4	
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.9	Statistik über Wertpapierinvestments
Meldungen	15.11	
Anordnung	15.25	Zahlungsverkehrstatistik
■ Verzeichnisse	16.1	Statistik über Investmentvermögen
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	16.2	
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	16.8	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	16.9	
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland	16.10	OTC-Derivate Statistik
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften	16.11	
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	16.12	Triennial Survey
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	16.13	
Verzeichnis der Länder	16.14	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	16.19	
Verzeichnis der Währungen	16.21	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	16.25	Verzeichnisse
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	17.1	

Statistik über Wertpapierinvestments

Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute

I. Gegenstand der Erhebung und meldepflichtige Institute

Die Erhebung wird zum Stand am Monatsende auf der Basis eines **Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems** („**security-by-security-Berichterstattung**“) durchgeführt. Meldepflichtig zur Statistik über Wertpapierinvestments sind

- inländische Banken (monetäre Finanzinstitute (MFIs)) mit Ausnahme der Geldmarktfonds
- inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften
- „sonstige“ inländische Kreditinstitute, die das Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben.

Die Statistik über Wertpapierinvestments umfasst Wertpapierdepots, die für in- und ausländische Deponenten unterhalten werden (Depot-B-Geschäft). Darüber hinaus haben die inländischen Banken (MFIs) – ohne Geldmarktfonds – ihre eigenen Wertpapierbestände zu melden (Depot-A-Geschäft), unabhängig davon, wo die Wertpapiere verwahrt werden.

Die Wertpapierbestände sind jeweils von dem depotführenden Institut in die Meldung aufzunehmen, welches die Wertpapiere unmittelbar für den Kunden in seinen Büchern führt, und zwar auch dann, wenn die Wertpapiere an ein anderes Institut zur Drittverwahrung weitergegeben worden sind. Zur Vermeidung von Doppelzählungen darf das dritt- bzw. unterverwahrende Institut die für die Kunden anderer inländischer Meldepflichtigen verwalteten Depots nicht in seine eigene Meldung einbeziehen. Dies gilt insbesondere für die Verwahrstellen der zu dieser Statistik berichtenden Kapitalverwaltungsgesellschaften; sie dürfen die bei ihnen drittverwahrten Investmentfondsanteile nicht in ihre Meldung einbeziehen.

Sofern meldepflichtige Institute Depots für **andere** inländische Meldepflichtige führen, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Depots und Bestände von inländischen Banken (MFIs) – ohne Geldmarktfonds – dürfen nicht gemeldet werden.
- Depots und Bestände von inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften und „sonstigen“ Kreditinstituten, die zur Statistik über Wertpapierinvestments meldepflichtig sind, sind nur dann in diese Erhebung einzubeziehen, wenn es sich um Eigenbestände – und nicht um Kundenbestände – dieser Gesellschaften handelt.
- Ein Verzeichnis der Banken (MFIs) und Kapitalverwaltungsgesellschaften befindet sich auf S. 16.2 ff. und S. 16.11 f.¹⁾ Ein Verzeichnis der „sonstigen“ Kreditinstitute, die zur Statistik über Wertpapierinvestments meldepflichtig sind, steht auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments“ zur Verfügung.

¹ Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf: Deutsche Bundesbank, Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute, Richtlinien, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Juli 2023.

Das Wertpapier-Investmentvermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften ist nicht von diesen Gesellschaften selbst zu melden, sondern von den beauftragten Verwahrstellen, bei denen das Investmentvermögen verwahrt wird.

Wertpapierbestände ausländischer Deponenten (auch ausländischer Banken) sind vollständig zu erfassen, unabhängig davon, ob es sich um deren Eigenbestände oder um Kundenbestände handelt.

In die Meldung sind folgende Wertpapiere einzubeziehen:¹⁾

- börsenfähige²⁾ Anleihen und Schuldverschreibungen
- börsenfähige²⁾ Geldmarktpapiere
- Aktien
- Genuss-Scheine
- Investmentfondsanteile³⁾

und zwar unabhängig davon,

- auf welche Währung sie lauten
- ob der Emittent In- oder Ausländer ist
- ob sie börsennotiert sind oder nicht
- ob sie einen ISIN-Code haben oder nicht (ISIN = International Securities Identification Number).
Bei Wertpapieren ohne offiziellen ISIN-Code sind von den vorgenannten Wertpapieren lediglich solche einzubeziehen, die sich im Eigenbestand des meldepflichtigen Instituts befinden.

Nicht zu erfassen sind:

- nicht börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen
- nicht börsenfähige Geldmarktpapiere
- Namensschuldverschreibungen, Namensgenussscheine
- Bezugsrechte, Optionsscheine und nicht wertpapiermäßig verbrieft Optionsrechte
- Schuldscheindarlehen

Im Rahmen der Statistik über Wertpapierinvestments sollen nur die Wertpapierbestände erfasst werden, die sich im Umlauf befinden und einem Anleger (Investor) zugeordnet werden können.⁴⁾ Von daher ist die Meldung von Globalurkunden (Sammelurkunden für Wertpapiere, die zur Vereinfachung der Verwahrung und Verwaltung dienen) oder die Einbeziehung von Emissionsdepots⁵⁾ nicht zulässig. Regulierungsdepots, Verrechnungsdepots u. ä. sind ebenfalls nicht zu melden.

Zurückgekaufte eigene Genuss-Scheine sind ebenso nicht zu melden.

¹ Für die Nutzer der WM-Gattungsdatei existiert das Feld GD215A „Depotstatistik (neu)“, welches angibt, ob das infrage stehende Wertpapier im Rahmen der Statistik über Wertpapierinvestments gemeldet werden muss.

² Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind (siehe auch: Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Wertpapiere, Geldmarktpapiere).

³ Anteile von offenen Publikums- und Spezialfonds.

⁴ Eine Ausnahme hierzu gilt für die Eigenbestände von MFIs an eigenen Schuldverschreibungen (siehe Erläuterungen zu Deponentensektor 1222).

⁵ Auf diesen Depots wird im Allgemeinen im Zuge der Emission eines Wertpapiers ein zur Platzierung vorgesehener Teil der Emission eingebucht, unabhängig vom tatsächlichen Platzierungsvolumen.

Für Pensionsgeschäfte und Wertpapier-Leihgeschäfte gelten die Definitionen gemäß Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte. Diejenigen Wertpapiere, die im Rahmen eines Pensions- oder Wertpapier-Leihgeschäfts weitergegeben bzw. erlangt wurden, sind gesondert zu melden. Negative Wertpapierbestände als Resultat von Leerverkäufen sind auszuweisen.

■ II. Meldetermin und -form

Die Meldung zur Statistik über Wertpapierinvestments ist monatlich jeweils zum Ultimo zu erstellen.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des sechsten Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung. Eine technisch getrennte Einreichung der Meldungen, z. B. nach Eigenbeständen einerseits und Kundenbeständen andererseits, ist nicht zulässig.

Fehlanzeigen sind abzugeben. Aus Vereinfachungsgründen genügt es, wenn meldepflichtige Institute mit permanenter Fehlanzeige diese nur einmal jährlich (am Jahresende) anzeigen. Davon ausgenommen sind im Laufe eines Berichtsjahres auftretende Fehlanzeigen; hier muss die Fehlanzeige sofort (d. h. am nächstfolgenden Monatsende) abgegeben werden.

Umgekehrt hat ein meldepflichtiges Institut mit permanenter Fehlanzeige sicherzustellen, dass beim Wegfall der Fehlanzeige im Laufe des Jahres sofort (d. h. zum nächstfolgenden Monatsende) eine Meldung abgegeben wird.

Die meldepflichtigen Institute müssen in ihren Berichtssystemen sicher stellen, dass auf Anforderung unverzüglich eine neue (korrigierte) Meldung erstellt werden kann. Dies ist dann notwendig, wenn – aus welchem Grund auch immer – Daten in der Bundesbank nicht einlesbar bzw. falsch oder unvollständig gemeldet worden sind. Dies gilt auch für Korrekturmeldungen für den jeweiligen Vortermin.

Bei Korrekturen ist die komplette Meldung neu zu erstellen. Die Übertragung dieser neuen Meldung führt dazu, dass in der Bundesbank sämtliche vorher gemeldeten Daten des Instituts zu diesem Termin gelöscht und durch die neue Meldung ersetzt werden.

■ III. Gliederung nach Deponentengruppen¹⁾

Die Kundendepots sind grundsätzlich nach der Sektorengliederung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) abzugrenzen. Diese sieht folgende Untergliederung vor:

¹ Hinter den Sektorbezeichnungen sind die im Wertpapierdatensatz zu verwendenden vierstelligen Schlüssel in kursiver Schrift angegeben. Für eine leichtere Zuordnung der Wirtschaftssubjekte sind in den meisten Fällen die Branchenschlüssel der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank vermerkt.

- S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- S.121 Zentralbank
- S.122 Kreditinstitute
- S.123 Geldmarktfonds
- S.124 Investmentfonds
- S.125 Sonstige Finanzinstitute
- S.126 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
- S.127 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber
- S.128 Versicherungsgesellschaften
- S.129 Altersvorsorgeeinrichtungen
- S.1311 Bund (Zentralstaat)
- S.1312 Länder
- S.1313 Gemeinden
- S.1314 Sozialversicherung
- S.14 Private Haushalte
- S.15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Für Zwecke der Statistik über Wertpapierinvestments sind die Deponenten in dieser Form abzugrenzen, wobei teilweise – wie im Folgenden weiter erläutert – eine tiefere Aufgliederung vorzunehmen ist.

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (1100)

Zu den **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** gemäß dem ESVG zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen; in der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als **sonstige Unternehmen** bezeichnet.

Deutsche Bundesbank (1211, 1212, 1213 und 1214)

(Branchenschlüssel 64A)

In diesen Positionen meldet die Deutsche Bundesbank ihren eigenen Wertpapierbestand.

Ausländische Zentralbanken (1215)

Ein Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken befindet sich auf S. 16.25 ff.

Monetäre Finanzinstitute – Eigenbestände

Inländische Banken sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ (MFIs) fallen. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (www.ecb.europa.eu) unter „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access“ zur Verfügung steht (vgl. auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Inländische Banken (MFIs)).

Als Eigenbestand (Depot-A) sind sämtliche Wertpapiere (inklusive Beteiligungen in Form von Wertpapieren) zu melden, die sich im Eigentum des meldenden Instituts befinden und sich in der Bilanz

niederschlagen (Aktiv-Positionen HV11 040, 080, 090, 100, 110, 130 und 160 in der monatlichen Bilanzstatistik). Die Meldepflicht ist unabhängig davon, wo die Papiere gelagert werden.¹⁾ Grenzüberschreitende Kapitalbeteiligungen an gebietsfremden Unternehmen (= Direktinvestitionen) sind separat auszuweisen (vgl. 1221).

Eigene Emissionen, die zur Zeichnung aufgelegt und zum Meldestichtag noch nicht verkauft worden sind (Emissionsdepots), sind nicht zu melden.

Tilgungen von eigenen Wertpapieren, die zur Reduzierung des umlaufenden Volumens führen, sind ebenfalls nicht zu melden.

Ebenfalls nicht zu erfassen sind Wertpapiere, die für (andere) Banken (MFIs) in Deutschland in einem Depot geführt werden.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – Direktinvestitionen (1221) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

In dieser Position dürfen nur Direktinvestitionen ausgewiesen werden. Eine Direktinvestition liegt vor, wenn 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem **gebietsfremden** Unternehmen (hierzu zählen auch ausländische Banken) gehalten werden (vgl. auch Definition für Direktinvestitionen im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung über Direktinvestitionen („K3-Meldungen“ aus der Außenwirtschaftsverordnung)).

Aus Gründen der Vereinfachung können Wertpapiere, die als Direktinvestitionen für die K3-Meldung erkannt worden sind, in derselben Abgrenzung für die Statistik über Wertpapierinvestments als Direktinvestitionen gemeldet werden.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Schuldverschreibungen (1222) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

Hier sind börsenfähige Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere eigener Emissionen auszuweisen, wenn

- a) sie zuvor an eine andere Rechtsperson veräußert und dann zurückgekauft wurden.
- b) es sich um gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB (2015/510)²⁾ handelt, die in der Liste der notenbankfähigen Sicherheiten des Eurosystems für den Eigengebrauch³⁾ zugelassen sind, auch wenn sie bei Ausgabe direkt als Eigenbestand zurückbehalten wurden.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Aktien (1223) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

Hier sind die in der Aktiv-Position HV11 160 der monatlichen Bilanzstatistik enthaltenen eigenen Aktien und eigenen American Depository Receipts (ADRs) zu melden.

¹ Die verpfändeten Wertpapiere, die sich in einem bei der Deutschen Bundesbank geführten offenen Depot (Dispositionsdepot) befinden, müssen von der jeweiligen berichtspflichtigen Bank gemeldet werden.

² Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60).

³ Eine aktuelle Liste der „Potentially own usable covered bonds“ ist auf der Webseite der EZB einsehbar, verfügbar unter <https://www.ecb.europa.eu/paym/html/midEA.en.html>.

**Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände –
ohne Direktinvestitionen, ohne eigene Schuldverschreibungen
und ohne eigene Aktien im Bestand (1224)** (teilweise Branchenschlüssel 64B)

In dieser Position sind die Eigenbestände ohne Direktinvestitionen – siehe 1221 –, ohne eigene Schuldverschreibungen im Bestand – siehe 1222 – und ohne eigene Aktien im Bestand – siehe 1223 – auszuweisen.

Ausländische Banken – ohne Zentralverwahrer (1225)

Es sind hier die Depots von Banken mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu erfassen, **die in dem betreffenden Land als Bank gelten**. Einzubeziehen sind alle Depots, unabhängig davon, ob es sich um die eigenen Wertpapierbestände dieser Banken oder um Wertpapierbestände ihrer Kunden handelt. Zu den ausländischen Banken gehören auch im Ausland gelegene Zweigstellen inländischer Banken (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Im Gebiet der Europäischen Union sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen; eine Liste dieser MFIs ist auf der Homepage der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) unter „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access“ zu finden (vgl. auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Ausländische Banken). Hier sind auch supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) oder der Internationale Währungsfonds (IWF) zu melden.

Die Depots ausländischer Zentralverwahrer sind nicht hier, sondern unter „Ausländische Zentralverwahrer“ (1228) auszuweisen.

Ausländische Zentralverwahrer (1228)

Zur Vermeidung von Doppelzählungen sollen die Depots, die für ausländische Zentralverwahrer oder Wertpapiersammelbanken geführt werden, hier separat ausgewiesen werden.

Ein Verzeichnis ausländischer Zentralverwahrer wie zum Beispiel Clearstream Banking S.A., Luxemburg, oder Euroclear Bank, Brüssel, ist auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments“ zu finden.

Geldmarktfonds (1230) (Branchenschlüssel 64I)

Die von Verwahrstellen für einen Geldmarktfonds verwahrten Wertpapiere sind hier gesondert anzugeben. Eine aktuelle Liste der Geldmarktfonds der Europäischen Union ist auf der Homepage der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) unter „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access“ zu finden.

Investmentfonds (1240) (Branchenschlüssel 64H, 64M)

Das von Verwahrstellen verwahrte Wertpapier-Investmentvermögen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie das Investmentvermögen einer Investmentaktiengesellschaft oder Investmentkommanditgesellschaft sind hier auszuweisen (offene und geschlossene Investmentvermögen).

Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

(Branchenschlüssel 64H)

Hierzu zählen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und offene Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch, namentlich Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentkommanditgesellschaften.¹⁾

Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

(Branchenschlüssel 64M)

Investmentvermögen in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG). Die Investitionen erfolgen vorwiegend in Sachwerten wie Immobilien, Schiffen, Flugzeugen und Windparks, auch Private Equity- und Venture Capital-Fonds zählen hierzu.²⁾

Hinweis: Gemäß Auslegungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und zum Begriff des „Investmentvermögens“ vom 14. Juni 2013 zählen operativ tätige Solar-, Windenergie- und Schiffsfonds nicht zu den geschlossenen Investmentvermögen, sondern sind den Wirtschaftszweigen zuzuordnen, in denen die Umsatzerlöse erwirtschaftet werden.

Die für einen Geldmarktfonds verwahrten Wertpapiere sind nicht hier, sondern unter „Geldmarktfonds“ (1230) auszuweisen.

Die Depots von Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften (mit deren Eigenbeständen) sind nicht hier, sondern unter „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ (1261) auszuweisen.

Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) –

ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften

und ohne Zentralverwahrer (1251)

(Branchenschlüssel 64F, 64G, 64L, 64N)

Hierzu zählen:

Institutionen für Finanzierungsleasing

(Branchenschlüssel 64F)

Leasingunternehmen, die gemäß ESVG 2010 und Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes folgende Tätigkeitsmerkmale aufweisen: die Vertragsdauer (Mietzeit) der abgeschlossenen Leasingverträge erstreckt sich über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes, zudem werden sämtliche (wesentliche) Risiken und Vorteile aus der Nutzung des Gutes auf den Leasingnehmer übertragen.

Hierzu zählen in Deutschland ansässige Leasingunternehmen, die Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG betreiben und damit kraft Gesetz Finanzdienstleistungsinstitu-

¹ Liste der Investmentvermögen (vierteljährlich aktualisiert) auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu > Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Investment funds (IFs) > Published details regarding the list of IFs).

² Liste der Investmentvermögen (vierteljährlich aktualisiert) auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu > Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Investment funds (IFs) > Published details regarding the list of IFs).

te sind.¹⁾ Der gesetzliche Tatbestand des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG steht im Einklang mit den wesentlichen Definitionen des ESVG 2010 zum Finanzierungsleasing: der Leasingnehmer ist grundsätzlich derjenige, der das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, wirtschaftlich gewährt der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit in Höhe der Anschaffungskosten des Leasinggutes, die Finanzierungsfunktion steht im Vordergrund.

Leasing-Objektgesellschaften sind ebenfalls hier auszuweisen. Diese Einheiten betreuen nur ein einzelnes Leasingobjekt, treffen keine geschäftsbezogenen Entscheidungen und werden regelmäßig von Finanzierungsleasinggesellschaften verwaltet. Aufgrund der fehlenden Entscheidungsfreiheit sind Leasing-Objektgesellschaften nach den Vorschriften des ESVG 2010 dem Sektor der sie beherrschenden Institutionen (hier den Finanzierungsleasinggesellschaften) zuzuordnen.

Übrige Finanzierungsinstitutionen

(Branchenschlüssel 64G)

Geschäfte von Wertpapierhändlern, die für eigene Rechnung mit derivativen Finanzinstrumenten (z. B. Swaps, Optionen und Futures) handeln (ohne die von § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG erfassten Geschäfte); Tätigkeiten von Kreditkartengesellschaften sowie Großhandel mit Barrengold für finanzwirtschaftliche Zwecke.

Hier sind auch Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten²⁾ (mit Ausnahme der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung) zu erfassen, ferner sonstige Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG und REIT-Aktiengesellschaften, die Hypothekarkredite kaufen und verwalten und daraus Zinserträge erwirtschaften (Mortgage-REITs).

Kapitalbeteiligungsgesellschaften

(Branchenschlüssel 64L)

Bereitstellung von Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen in Form von Kapitalbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile) oder eigenkapitalähnlichen Mitteln wie stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen. Beratung und Betreuung werden aktiv wahrgenommen. Zum Kreis dieser Kapitalbeteiligungsgesellschaften zählen auch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG). Diese Einrichtungen heißen auch Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften bzw. im internationalen Umfeld „Venture-Capital“ bzw. „Private-Equity-Gesellschaften“.

Finanzhandelsinstitute

(Branchenschlüssel 64N)

Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f. Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG). Es handelt sich um Einrichtungen, die aufgrund der Bestimmungen des Trennbankengesetzes (Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen) von Kreditinstituten zur Abtrennung risikoreicher Geschäftsbereiche (Ein-

¹ Aktualisierte Gesamtlisten der in Deutschland zugelassenen Finanzierungsleasing-Unternehmen stehen auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung (www.bafin.de > Rubrik „Unternehmen > Banken & Finanzdienstleister > Rubrik Zulassung > Zusatzinformationen > Zulassung > Statistik/Liste“).

² Z.B.: Bürgschaftsbanken; Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken, die gemäß § 1 Abs. 3d KWG Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG betreiben sowie zentrale Kontrahenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 12 KWG. Eine aktuelle Liste europäischer zentraler Kontrahenten (Central Counterparties) steht auf den Internetseiten der ESMA (European Securities and Markets Authority), Rubrik „Rules, Databases & Library > Registers and data > Central Counterparties“ zur Verfügung.

lagen- und Eigengeschäft, das nicht Dienstleistung für andere ist; Kreditvergaben und Garantien an Hedgefonds und ähnliche Einrichtungen) gegründet werden.

Hier sind auch internationale Entwicklungsbanken zu melden.

Verbriefungszweckgesellschaften (1252) (Branchenschlüssel 64J)

Hierzu zählen sogenannte finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Verbriefungszweckgesellschaften)¹⁾ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013, Artikel 1.²⁾ Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind sinngemäß zu verschlüsseln.

Kapitalverwaltungsgesellschaften (1261) (teilweise Branchenschlüssel 660)

Hier sind die Depots von Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften auszuweisen.³⁾ Die Depots inländischer Kapitalverwaltungsgesellschaften sind nur dann in die Meldung einzubeziehen, wenn es sich um Eigenbestände dieser Gesellschaften handelt.

Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten – ohne Kapitalverwaltungsgesellschaften und ohne Zentralverwahrer (1262) (teilweise Branchenschlüssel 660, 64D)

Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe stehen, ohne dieses jedoch einzuschließen (auch als Hilfgewerbe bezeichnet). Hierzu zählt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (teilweise Branchenschlüssel 660)

Bereitstellung physischer und elektronischer Marktplätze, um den Handel mit Aktien, Aktienoptionen, Schuldverschreibungen oder Waren zu erleichtern. Hierzu zählen der Betrieb von Effekten- und Warenbörsen sowie Börsen für Aktien- und Warenoptionen; Effektenvermittlung und -verwaltung ohne Effektenverwahrung (Börsengeschäfte für Dritte, z. B. Maklergeschäfte und damit verbundene Tätigkeiten); Warenterminhandel; sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten, darunter Vermittlung von Bausparverträgen, Hypothekenberatung und -vermittlung, Zahlungsinstitute⁴⁾ nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), Betrieb von Wechselstuben.

¹ Im finanzwirtschaftlichen Sprachgebrauch werden diese Unternehmen auch als „Special Purpose Vehicle (SPV)“, „Special Purpose Company (SPC)“, „Financial Vehicle Corporation (FVC)“ sowie ABCP-Programme (z. B. Conduits) bezeichnet. Eine vierteljährlich aktualisierte Liste der Verbriefungszweckgesellschaften steht auf den Internetseiten der EZB zur Verfügung (www.ecb.europa.eu > Rubrik „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Financial vehicle corporations (FVCs) > Published details regarding the list of FVCs, including historical data“).

² Nähere Erläuterungen zu Verbriefungszweckgesellschaften sowie Begriffsbestimmungen siehe S. 13.2 ff.

³ Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften siehe S. 16.11 f.

⁴ Ein Register der Zahlungsinstitute steht auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung (https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/ZahlungsinstituteRegister/register_zahlungsinstitute_artikel.html).

Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten¹⁾

(teilweise Branchenschlüssel 660)

Versicherungsvertreter und -makler; Risiko- und Schadensbeurteilung, Befriedigung von Versicherungsansprüchen, Schadensregulierung, Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgewerbe.

Zum Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe gehören auch Anlageberater, Rentenberater, Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen, inländische Repräsentanzen ausländischer Banken.

Die Depots von Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften (mit deren eigenen Wertpapieren) sind nicht hier, sondern unter „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ (1261) auszuweisen.

Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz

(Branchenschlüssel 64D)

Holdinggesellschaften, die Managementdienstleistungen für ihre Konzerngesellschaften erbringen und deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus finanziellen Kapitalgesellschaften (Banken, Versicherungen, sonstige Finanzierungseinrichtungen dieses Abschnitts) zusammensetzt.

Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (1270)

(Branchenschlüssel 64E, 64K)

Hierzu zählen:

Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen (Branchenschlüssel 64E)

Zweckgesellschaften (SPEs), die am freien Markt Mittel für ihre Konzernmütter beschaffen und weiterleiten sowie generell finanzielle Dienstleistungen ausschließlich für ihre Konzerngesellschaften erbringen (darunter auch sog. Inhouse-Banken).

Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Nachlässe und Treuhandkonten im Auftrag des Begünstigten im Rahmen eines Vertrags oder Testaments verwalten.

Leihhäuser, die das Pfandkreditgeschäft betreiben, das heißt Darlehen gegen Verpfändung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs usw. gewähren.

Sogenannte „Shell companies“ oder „Briefkastenfirmen“, die innerhalb eines Konzernverbundes finanzielle Vermögenswerte halten, verwalten oder weiterleiten, darunter auch Komplementärgesellschaften finanzieller GmbH & Co.KGs, die, lediglich aus Haftungsaspekten gegründet, keine Geschäftsführungsfunktion innehaben.

¹ Versicherungsvertreter und -makler, Anlage- und Rentenberater sind nur dann im Sektor 1262 auszuweisen, wenn es sich um Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften handelt. Wirtschaftlich selbstständige Versicherungsvertreter und -makler, Anlage- und Rentenberater hingegen sind dem Sektor Private Haushalte (1400) zuzuordnen.

Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion (Branchenschlüssel 64K)

Hierzu rechnen alle Holdinggesellschaften, die nur die Anteile an anderen Unternehmen halten und darüber hinaus keine weiteren oder sonstigen Dienstleistungen im Management und/oder der Verwaltung anderer Gesellschaften erbringen.

Versicherungsgesellschaften (1280) (Branchenschlüssel 65C, Branchenschlüssel 65A)

Hierzu zählen:

Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft (Branchenschlüssel 65C)

Hierzu zählen alle Beteiligungsgesellschaften, deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen zusammensetzt und die operativ zumindest das Rückversicherungsgeschäft betreiben, wie z.B. die Allianz SE.

Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung)¹⁾ (Branchenschlüssel 65A)

Lebens-, Kranken-, Reise-, Schaden- und Unfallversicherungen, Kraftfahrt-, See-, Luftfahrt-, Transport-, Vermögensschaden- und Haftpflichtversicherungen, Sterbekassen; Rückversicherungen.

Altersvorsorgeeinrichtungen (1290) (Branchenschlüssel 65B)

Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung)¹⁾

Zahlung von Ruhestandsgeldern aus Altersvorsorgeeinrichtungen, einschl. berufsständische Versorgungswerke, Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge von Unternehmen und Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften (soweit keine Extrahaushalte) für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Eine vollständige Übersicht berufsständischer Versorgungseinrichtungen und kommunaler Zusatzversorgungskassen, die den Pensionskassen und Pensionsfonds zugerechnet werden, kann dem Register „Verzeichnisse“ auf Seite 922 ff. entnommen werden.

Bund (Zentralstaat) (1311) (teilweise Branchenschlüssel 84A)

Hierzu zählen auch Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes.²⁾

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.³⁾

¹ Ein Verzeichnis der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds steht unter der Adresse <https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/> zur Verfügung.

² Hierzu zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, bei denen es sich um Nichtmarktproduzenten des öffentlichen Sektors handelt und somit weniger als 50% ihrer Produktionskosten durch Umsatzerlöse decken und/oder 80% ihrer Umsätze mit öffentlichen Haushalten erwirtschaften. Eine aktuelle Aufstellung dieser Einrichtungen ist der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Mehr erfahren > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte zu entnehmen.

³ Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen siehe S. 16.19 f.

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Bund (Zentralstaat) zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2023, S. 16 ff.

Länder (1312) (teilweise Branchenschlüssel 84A)

Hierzu zählen auch Sondervermögen und Extrahaushalte der Bundesländer.²⁾

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Länder zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2023, S. 18 ff.

Gemeinden (1313) (teilweise Branchenschlüssel 84A)

Hierzu zählen auch Sondervermögen und Extrahaushalte der Gemeinden.¹⁾

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Gemeinden zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2023, S. 21 f.

Sozialversicherung (1314) (Branchenschlüssel 84B)

Hierzu zählen:

Gesetzliche Rentenversicherung

Knappschaftliche Rentenversicherung

Altershilfe für Landwirte

Gesetzliche Krankenversicherung

Knappschaftliche Krankenversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

Arbeitsförderung

Sondervermögen und Extrahaushalte der Sozialversicherung¹⁾

Depots von Pensionskassen sowie Zusatzversorgungseinrichtungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind unter „Pensionskassen“ (1290) auszuweisen.

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Sozialversicherung zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2023, S. 22 f.

Private Haushalte (1400) (unter anderem Branchenschlüssel 97A und 97B)

Der Sektor „Private Haushalte“ ist identisch mit der Abgrenzung der Privatpersonen in der monatlichen Bilanzstatistik. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

¹ Hierzu zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, bei denen es sich um Nichtmarktproduzenten des öffentlichen Sektors handelt und somit weniger als 50% ihrer Produktionskosten durch Umsatzerlöse decken und/oder 80% ihrer Umsätze mit öffentlichen Haushalten erwirtschaften. Eine aktuelle Aufstellung dieser Einrichtungen ist der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Mehr erfahren > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte.

Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen:

Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt (Rentiers bzw. Privatiers).

Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen:

Arbeiter und Angestellte (auch Arbeitslose), Beamte, Rentner und Pensionäre.

Sonstige Privatpersonen:

Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen und Personen ohne Berufsangabe.

Die für die Statistik über Wertpapierinvestments relevanten Angaben umfassen die Depots von natürlichen Personen und Mehrheiten von natürlichen Personen (wie zum Beispiel Depots von Erbengemeinschaften, gemeinschaftliche Depots von Ehegatten und Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)). Als Depots von natürlichen Personen gelten auch Depots von Jugendämtern, soweit Wertpapiere aus Mündelgeldern erworben wurden, sowie Depots von Vermögensverwaltungen, die erkennbar für Privatpersonen tätig sind. Für die Zwecke dieser Erhebung sind auch die Depots von Institutionen hinzuzurechnen, deren Gründungszweck die gemeinsame Wertpapieranlage von natürlichen Personen ist, wie dies bei Investmentvereinen und -klubs der Fall ist.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (1500)

(Branchenschlüssel 980)

Zu den Organisationen ohne Erwerbszweck zählen alle Einrichtungen, die für Privatpersonen (wirtschaftlich selbständige und unselbständige) tätig sind und/oder deren Mittel von Privatpersonen aufgebracht werden, darunter eingetragene und nicht eingetragene (rechtsfähige und nichtrechtsfähige) Vereine mit „idealer Zielsetzung“, die überwiegend für Privatpersonen tätig sind. Auch private Stiftungen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne Erwerbszweck sind den Organisationen ohne Erwerbszweck zuzuordnen.

Von Organisationen ohne Erwerbszweck betriebene Anstalten und Einrichtungen sind ebenfalls hier einzugliedern, soweit es sich um „Nichtmarktproduzenten“ handelt, also um Einrichtungen, die weniger als 50% ihrer Kosten selbst erwirtschaften. Hierzu zählen zum Beispiel von Vereinen für ihre Mitglieder betriebene Kantinen und Beherbergungsstätten, Büchereien, Abschlepp- und Rettungsdienste, Forschungseinrichtungen (z.B. der Fraunhofer- und Max Planck Gesellschaft), von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege betriebene Kindergärten, Schulen, Heime, historische Stätten sowie Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe und karitative Beratungsstellen.

Nicht zu den Organisationen ohne Erwerbszweck gehören Einrichtungen, die für Unternehmen tätig sind und/oder deren Mittel von Unternehmen stammen, wie „Unternehmensorganisationen“ und Industrie-Stiftungen. Profi-Sportvereine (z.B. 1. Bundesliga) gehören zum Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Lose Personenzusammenschlüsse zum Beispiel zum gemeinsamen Betreiben einer Sportart oder einer Musikband, die nicht den Status eines Vereins haben, sind dem Sektor der Privatpersonen zuzuordnen. Kommunale Spitzen- und Regionalver-

bände, Verbände der Sozialversicherungsträger und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Stiftungen) zählen zum Sektor der öffentlichen Haushalte.

Beispiele für Organisationen ohne Erwerbszweck:

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen

Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Organisationen der freien Jugendhilfe

Organisationen der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Organisationen des Sports, der Unterhaltung, Erholung und des Gesundheitswesens

Gewerkschaften

Politische Parteien

Mieter- und Hausbesitzervereine

Sonstige Organisationen ohne Erwerbszweck

Eine Übersicht der inländischen, zum Sektor Organisationen ohne Erwerbszweck zählenden Institutionen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2023, S. 24 ff.

■ IV. Meldepositionen zur Statistik über Wertpapierinvestments

Im Folgenden wird schwerpunktmäßig auf die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Datenfelder eingegangen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Mussfeldern und bedingten Mussfeldern. Mussfeld bedeutet, dass dieses Datenfeld immer anzugeben ist. Bei bedingten Mussfeldern ist das Datenfeld nicht in allen Fällen auszufüllen, sondern nur dann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Anzahl der Depots nach Sektoren

Die Anzahl der Depots ist gemäß der sektoralen Zuordnung in Abschnitt II. des Berichtsschemas zu übermitteln. Dabei ist innerhalb der einzelnen Sektoren keine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Deponenten vorzunehmen.

Für die „Anzahl der Depots“ ist nicht die Anzahl der Deponenten oder der einzelnen Wertpapiere maßgebend. Unterhält ein Deponent mehrere Depots, so ist die Anzahl aller seiner Depots anzugeben; befinden sich in einem Depot mehrere Wertpapierarten, so ist nur ein Depot zu melden.

Nicht zu erfassen sind Leerdepots, also Depots, in denen sich **keine in die Meldung einzubeziehenden Wertpapiere befinden**.

Sofern depotführende Stellen (in erster Linie Kapitalverwaltungsgesellschaften und Fondsplattformen) intern zwischen sogenannten Stammdepots und Unterdepots unterscheiden, so ist bei der Angabe der Anzahl der Depots auf die Stammdepots abzustellen.

Wertpapierbezogene Angaben

Für jedes einzelne Wertpapier müssen die Informationen der unter diesem Punkt aufgeführten Datenfelder gemeldet werden. **Bei gleichartigen Datensätzen ist eine Teilaggregation durchzuführen, d. h. alle Wertpapiere, bei denen die Datenfelder – mit Ausnahme des Depotbe-**

standes – identisch sind, sind im Datenfeld Depotbestand betragsmäßig zusammenzufassen. Gleichartige Datensätze dürfen nur einmal in der Meldung aufgeführt werden.

Für alle Datenfelder gilt, dass deren technische Spezifikationen in der Beschreibung zum XML-Schema aufgeführt sind.¹⁾

A. Basisinformation zum Wertpapier

Datenfeld:	ISIN	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------	--------------------

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn eine offizielle International Securities Identification Number (ISIN) existiert.

Die ISIN ist ein Code mit 12 Stellen, der sich aus den folgenden drei Elementen zusammensetzt:

- einem zweistelligen Länder-Präfix (z. B. DE für Deutschland)
- einer neunstelligen nationalen Kenn-Nummer
- einer einstelligen numerischen Prüfziffer (0 bis 9).

Im Datenfeld „ISIN“ dürfen keine anderen offiziellen Wertpapier-Kenn-Nummern als der ISIN-Code (nach ISO 6166) verwendet werden.

Datenfeld:	Interne WKN	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------	--------------------

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn kein offizieller ISIN-Code existiert.

Hier sind diejenigen Wertpapiere anzugeben, die sich im Eigenbestand der meldepflichtigen Bank befinden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Eigen- oder Fremdemissionen handelt. Keinesfalls einzubeziehen sind nicht börsenfähige Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Namensgenussscheine, Schuldscheindarlehen oder andere mit einer internen Nummer versehene Bankverbindlichkeiten.

Für interne Wertpapier-Kenn-Nummern sind die nachfolgenden „Stammdaten für interne Wertpapier-Kenn-Nummern“ als Zusatzangaben auszufüllen.

Datenfeld:	WP-Bezeichnung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist eine Wertpapierbezeichnung anzugeben.

Datenfeld:	WP-Kurswährung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------	--------------------

Die Währung für das zugehörige Datenfeld „WP-Kurs“ ist in der Abkürzung des dreistelligen ISO-Währungscode (z. B.: Euro – EUR) anzugeben, wie es das WM-Datenfeld GD172 (Abrechnungswährung/ISO) für Papiere mit Kenn-Nummer vorsieht. Ein Verzeichnis der Währungen mit Abkürzungen nach ISO-Währungscode befindet sich auf S. 16.21 ff.

¹ Für Kunden der Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN sind auf den folgenden Seiten zu einzelnen Datenfeldern die entsprechenden GD-Felder der WM-Gattungsdatei angegeben.

Datenfeld:	WP-Kurs	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------	--------------------

Der Kurs des Wertpapiers ist anzugeben. Ist in dem Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben, so ist hier der Kurs in % (Prozent-Notiz) anzugeben. Ist in dem Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Stückangabe erfolgt, so ist hier der Kurs in der im Datenfeld gemeldeten „WP-Kurswährung“, bezogen auf 1 Stück, anzugeben (Stück-Notiz).

Datenfeld:	WP-Art	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist anzugeben, um welche Wertpapierart es sich handelt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Geldmarktpapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen, börsennotierten bzw. nichtbörsennotierten Aktien und Genuss-Scheinen sowie Investmentfondsanteilen.

Datenfeld:	WP-Laufzeit	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------	--------------------

Bei Geldmarktpapieren sowie Anleihen und Schuldverschreibungen ist die Ursprungslaufzeit mit Hilfe von Laufzeitbeginn (Emissionstag) und Laufzeitende (Tilgungstermin) anzugeben. Ansonsten ist die Angabe entbehrlich. Es dürfen nur Wertpapiere mit gültigen Laufzeiten angegeben werden.

Datenfeld:	Zinssatz	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren der Zinssatz anzugeben. Ansonsten ist die Angabe entbehrlich.

Datenfeld:	Zinstermin	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren der letzte Zinstermin anzugeben. Ansonsten ist die Angabe entbehrlich.

Datenfeld:	Emittenten-Gruppe	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist der Sektor des Emittenten zu melden.

Datenfeld:	Emittenten-Land	Bedingtes Mussfeld
------------	------------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist das Sitzland des Emittenten einzutragen. Es ist der zweistellige ISO-Ländercode anzugeben. Ein Verzeichnis der Länder mit Abkürzungen nach ISO-Ländercode befindet sich auf S. 16.14 ff.

Die entsprechenden Codelisten für WP-Art und Emittenten-Gruppe können der unter www.bundesbank.de im Sachgebiet „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

Datenfeld:	Nominalwährung/Stück	Mussfeld
------------	-----------------------------	----------

Bei Prozent-Notiz oder Promille-Notiz ist die Nominalwährung in der Abkürzung des dreistelligen ISO-Währungscode anzugeben. Ein Verzeichnis der Währungen mit Abkürzungen nach ISO-Währungscode befindet sich auf S. 16.21 ff.

Bei Stück-Notiz ist die Abkürzung „XXX“ zu verwenden.

Nutzer der WM-Gattungsdatei können grundsätzlich das WM-Datenfeld GD171 (Depotwährung/ISO) verwenden. Informationen zur Effektennotiz enthält das WM-Datenfeld GD440.

Zu jeder ISIN bzw. Internen WKN ist nur eine Nominalwährung/Stück-Angabe möglich.

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach Sektor und Sitzland des Deponenten

Datenfeld:	Sektor	Mussfeld
------------	---------------	----------

Es ist der unter Abschnitt III. angegebene vierstellige Sektor-Code des Deponenten anzugeben (z. B.: Private Haushalte – 1400). Bei Sektoren, in deren Sektorbezeichnung nicht ausdrücklich die Zusätze „... in Deutschland“ oder „ausländische ...“ verwendet werden, sind sowohl inländische als auch ausländische Deponenten aufzuführen. Die Unterscheidung ist im Feld „Sektor-Land“ zu treffen.

Datenfeld:	Sektor-Land	Mussfeld
------------	--------------------	----------

Hier ist das Sitzland des Deponenten einzutragen. Maßgeblich für die Zuordnung des Deponenten zum Sitzland sind die Bestimmungen zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Es ist stets der zweistellige ISO-Ländercode zu verwenden. Ein Verzeichnis der Länder mit Abkürzungen nach ISO-Ländercode befindet sich auf S. 16.14 ff.

Eigenbestände der Banken sind immer mit dem Länderschlüssel für Deutschland „DE“ anzugeben, unabhängig davon, ob der gemeldete Bestand der Bank im In- oder Ausland (z. B. bei Töchtern, Filialen und/oder Niederlassungen) verwahrt wird.

Datenfeld:	Bestand	Mussfeld
------------	----------------	----------

Hier erfolgt die Angabe der verwahrten Menge (bei sonst gleichen Merkmalsausprägungen auf aggregierter Basis), und zwar als Nominalbetrag, wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben ist, oder in Stück, wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Stückangabe erfolgt ist.

Bestände an Anleihen mit Pool-Faktor sind mit dem ursprünglichen Nominalbetrag zu melden, d. h. sie sind nicht mit dem Pool-Faktor zu multiplizieren. Nennwertreduzierte Anleihen ohne Pool-Faktor hingegen sind mit dem jeweils aktuellen Nominalbetrag anzugeben.

Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine andere Währung als der Euro angegeben ist, darf der Betrag im Datenfeld „Bestand“ keinesfalls in Euro umgerechnet werden, d. h. der Bestand muss in der Nominalwährung gemeldet werden.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei den gemeldeten Wertpapierbeständen um

- positive Bestände
- negative Bestände
- Verleiher/Pensionsgeber-Bestände
- Entleiher/Pensionsnehmer-Bestände

handelt. Technische Erläuterungen zu den entsprechenden Bestandselementen B, B-, V und E können der unter www.bundesbank.de im Sachgebiet „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

Die Informationen zu Repo-/Wertpapierleihe-Geschäften sind nur für die von Banken (MFIs) gemeldeten Eigenbestände (= Depot A) obligatorisch. Sofern diese Informationen auch für Kundendepots (= Depot B) vorliegen, wird gebeten, diese ebenfalls zu melden (diese Angabe ist nicht obligatorisch).

Positive und negative Bestände sind zu saldieren. Negative Bestände können entstehen, wenn mehr Wertpapiere verkauft werden, als im Bestand vorhanden sind (Leerverkauf, Short Position).

Fallbeispiele für die Darstellung der Wertpapierleih- bzw. -pensionsgeschäfte stehen auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments“ zur Verfügung.

C. Ergänzende Angaben der unter B. gemeldeten Wertpapiere im Eigenbestand

Für alle Wertpapiere, die in den Sektoren des Eigenbestandes (1221, 1222, 1223 und 1224) gemeldet werden, sind die nachfolgenden Zusatzangaben auszufüllen, sofern es sich um positive oder negative Bestände handelt.

Datenfeld:	Handelsbuchbestand	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------	--------------------

Hier sind von den im Datenfeld „Bestand“ enthaltenen Wertpapierpositionen lediglich die Bestände auszuweisen, die dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Die Ausführungen zum Datenfeld „Bestand“ gelten sinngemäß.

Datenfeld:	Buchwert (Bestand)	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------	--------------------

Hier ist der zum Meldestichtag geltende Buchwert für alle Wertpapiere auszuweisen, der auch für die Meldung der Bilanzstatistik herangezogen wird. Falls kein aktueller Buchwert vorliegt, ist der Buchwert gemäß Bewertung im Rahmen des letzten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen anzugeben.

Sofern ein Eigenbestand gemeldet wurde, ist die Meldung eines Buchwerts verpflichtend.

Buchwerte sind immer in Euro anzugeben.

Datenfeld:	Buchwert (Handelsbuchbestand)	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------------------	--------------------

Hier ist der Buchwert der Wertpapiere auszuweisen, die dem Handelsbuch zuzurechnen sind.

Sofern ein Handelsbestand gemeldet wurde, ist die Meldung eines Buchwerts des Handelsbestands verpflichtend.

Buchwerte sind immer in Euro anzugeben.

Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene

I. Gegenstand der Erhebung und meldepflichtige Institute

Die Erhebung wird zum Stand am Monatsende auf der Basis eines Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems („security-by-security-Berichterstattung“) durchgeführt. Meldepflichtig sind die Spitzeninstitute von Bankgruppen sowie Finanzinstitute, die nicht Teil einer Bankgruppe sind, sofern sie vom Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgewählt und benachrichtigt werden.

Die Spitzeninstitute melden die eigenen Wertpapierbestände für die gesamte Gruppe, unabhängig davon, wo die Wertpapiere verwahrt werden. Eine Bankgruppe umfasst das Mutterinstitut, d. h. ein Kreditinstitut oder eine finanzielle Holdinggesellschaft sowie alle zugehörigen in- und ausländischen finanziellen Tochtergesellschaften und Filialen, bei denen es sich nicht um Versicherungsunternehmen handelt.

II. Meldetermin und -form

Die Meldung der Eigenbestände von Bankgruppen auf Konzernebene ist monatlich jeweils zum Ultimo zu erstellen.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des achten Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung zu übermitteln.

Statistik über
Wertpapier-
investments

III. Gliederung nach Konzernmitgliedern

Die Konzernmutter übermittelt Angaben über die im Eigenbestand der Gruppe gehaltenen Wertpapierbestände auf Einzelwertpapierbasis, gegliedert nach einzelnen Konzernmitgliedern sowie nach deren Sitzland. Es ist stets der zweistellige ISO-Ländercode zu verwenden. Ein Verzeichnis der Länder mit Abkürzungen gemäß ISO-Ländercode befindet sich in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1. Rechtlich selbstständige Tochterunternehmen sind separat aufzulisten. Falls ein Konzernmitglied in einem Staat mehrere rechtlich unselbstständige Filialen besitzt, sind diese pro Land zusammenzufassen. Bestände von Filialen, die zu einer ausländischen Tochter gehören, und Bestände von Filialen inländischer Nicht-MFIs sind beim Mutterinstitut der Filiale zu melden.

Der Konsolidierungskreis wird entsprechend bankenaufsichtlicher Regelungen festgelegt, siehe Artikel 18 Absätze 1, 4 und 8, Artikel 19 Absätze 1 und 3 und Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

■ IV. Meldepositionen¹⁾

Allgemein gilt, dass die erweiterten Attribute zu Rechnungslegung und Risiko so gemeldet werden sollen, wie sie im Rahmen anderer gesetzlicher (vorwiegend aufsichtlicher) Meldevorschriften oder aus sonstigen Gründen im Konzern vorliegen.

Angaben zum Konzern und dessen Unternehmensbestandteilen

Datenfeld:	Rechnungslegungsstandard (Gruppe)	Mussfeld
------------	--	----------

Datenfeld:	Rechnungslegungsstandard (Unternehmen)	Mussfeld
------------	---	----------

Es muss für jedes Konzernmitglied sowie für die Gruppe als Ganzes der angewendete Rechnungslegungsstandard angegeben werden (IFRS oder nationaler Rechnungslegungsstandard). Maßgeblich für die Meldung der Attribute zu Rechnungslegung ist der Rechnungslegungsstandard des Unternehmens. Der Rechnungslegungsstandard eines Unternehmens sollte auf konsolidierter Basis soweit möglich dem Rechnungslegungsstandard der Gruppe als Ganzes entsprechen. Falls es im Ausnahmefall nicht möglich ist, dass der Rechnungslegungsstandard einzelner Unternehmen dem Rechnungslegungsstandard der Gruppe entspricht, kann in diesen Fällen der Rechnungslegungsstandard des Unternehmens vom Rechnungslegungsstandard der Gruppe abweichen.

Datenfeld:	Unternehmen	Mussfeld
------------	--------------------	----------

Es ist zur Kennzeichnung der einzelnen Unternehmen die Gebernummer der Bankenaufsicht zu melden. Filialen, denen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ausländischen Tochter keine Gebernummer zugewiesen wurde und Filialen inländischer nicht-MFIs, sind mit der Gebernummer und dem Sitzland des entsprechenden Tochterunternehmens aufzuführen.

Datenfeld:	Sitzland	Mussfeld
------------	-----------------	----------

In diesem Datenfeld ist das Sitzland des Unternehmens einzutragen. Maßgeblich für die Zuordnung zum Sitzland sind die Bestimmungen zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Es ist stets der zweistellige ISO-Ländercode zu verwenden.

¹ Die Guidance Notes der EZB enthalten ergänzende Informationen zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene:
https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb.guidance_notes_to_reporting_agents_on_shs_regulation202005~f7bce14823.en.pdf?96d9a986914a66f8cf5be56d9c76cd73.

Wertpapierbezogene Angaben für Eigenbestände

A. Information zum Wertpapier

Angaben zu Wertpapieren mit offizieller ISIN und zu internen Wertpapieren

Die in den Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute unter IV. A. (siehe S. 10.16 ff.) beschriebenen Basisinformationen zum Wertpapier sind auch für die Meldung der Eigenbestände von Bankgruppen relevant. Zusätzlich sind die folgenden Datenfelder zu melden:

Datenfeld:	Gruppeninterne Emission (aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis)	Mussfeld
------------	--	----------

Datenfeld:	Gruppeninterne Emission (bilanzieller Konsolidierungskreis)	Mussfeld
------------	--	----------

Die Bestände sind auf Bruttobasis zu melden, ohne die von Unternehmen derselben Gruppe ausgegebenen Wertpapiere zu saldieren, d. h. konzerninterne Positionen sind immer zu melden. Vom Emittenten selbst gehaltene Wertpapiere sind zu melden, wenn sie zuvor (auch innerhalb derselben Bankgruppe) verkauft und anschließend zurückgekauft werden oder wenn sie tatsächlich ausgegeben, aber bei der Ausgabe als Eigenbestand zurückbehalten werden. Wertpapiere gelten auch dann als effektiv ausgegeben, wenn sie nicht veräußert, sondern für Marktgeschäfte (zum Beispiel als EZB-Sicherheiten) verwendet werden. Es ist für jedes gehaltene Wertpapier anzugeben, ob eine gruppeninterne Emission vorliegt; Investmentfondsanteile sind nicht als gruppenintern zu kennzeichnen.

Datenfeld:	Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	Mussfeld
------------	---	----------

Es ist zu melden, ob bei einem Wertpapier gemäß der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 eine Stundung vorliegt. Falls keine Stundung vorliegt, ist anzugeben, ob eine Neuverhandlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 290/2009 vereinbart wurde. Der angegebene Status kann für verschiedene Wertpapiere desselben Emittenten variieren. Der Wert zeigt den letzten Status des Wertpapiers zum Referenzstichtag. Der Stundungs- und Neuverhandlungsstatus kann von gestundet zurück zu nicht gestundet bzw. nicht neuverhandelt wechseln.

Die Abgrenzung von Stundungsmaßnahmen erfolgt im Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014. Im Speziellen werden im Anhang III und IV, Vorlage 19 gestundete Forderungen als Schuldverhältnisse definiert, für die Stundungsmaßnahmen verlängert wurden. Für Details bezüglich Zugeständnissen und dazu, wann ein ausstehender Betrag als gestundet gilt, siehe Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014. Als „Neuverhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ sind Wertpapiere zu klassifizieren, für die keine Stundungsmaßnahmen vorliegen, deren finanzielle Konditionen jedoch modifiziert wurden. Wertpapiere, die nicht als gestundet oder neuverhandelt gelten, sind ebenfalls zu melden und entsprechend zu kennzeichnen.

Datenfeld:	Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem die unter „Stundungs- und Neuverhandlungsstatus“ gemeldete Stundung oder Neuverhandlung eingetreten ist oder sich zuletzt geändert hat. Falls in der Vergangenheit keine Stundung oder Neuverhandlung gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Leistungsstatus des Instruments	Mussfeld
------------	--	----------

Es ist der Leistungsstatus des Instruments zur Identifizierung notleidender Wertpapiere gemäß der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 zu melden. Dabei ist derselbe Wert anzugeben, der für die Klassifizierung des Instruments in FINREP Vorlage 18 verwendet wird. Für Details zur Klassifizierung als notleidend siehe Teil 2 des Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014.

Datenfeld:	Datum des Leistungsstatus des Instruments	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem der unter „Leistungsstatus des Instruments“ gemeldete Leistungsstatus eingetreten ist oder sich zuletzt geändert hat. Falls das Instrument in der Vergangenheit nicht als notleidend gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Ausfallstatus des Emittenten	Mussfeld
------------	-------------------------------------	----------

Es ist zu melden, ob der Emittent zum Meldestichtag ausgefallen ist. Die Meldung des Attributs folgt den gleichen Kriterien wie die bankenaufsichtliche Meldung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Der Ausfall eines Emittenten gilt als gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

- Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Emittent seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird, ohne dass es auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
- Eine Verbindlichkeit des Emittenten ist mehr als 90/180 Tage überfällig (gemäß Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Es muss der Ausfallstatus zum Meldestichtag angegeben werden. Wenn der Emittent zum Beispiel zu einem früheren Zeitpunkt nach a) als ausgefallen gemeldet wird und zum Meldestichtag der Fall b) eintritt, muss der gemeldete Ausfallstatus des Emittenten entsprechend angepasst werden.

Datenfeld:	Datum des Ausfallstatus des Emittenten	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem der unter „Ausfallstatus des Emittenten“ gemeldete Ausfallstatus eingetreten ist oder sich zuletzt geändert hat. Falls der Emittent in der Vergangenheit nicht als ausgefallen gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Ausfallstatus des Instruments	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------------------	--------------------

Es ist der Ausfallstatus des Wertpapiers in Einklang mit Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden. Die Meldung des Attributs folgt den gleichen Kriterien wie die bankenaufsichtliche Meldung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Der Ausfall eines Emittenten gilt als gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

- a) Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Emittent seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird, ohne dass es auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
- b) Eine Verbindlichkeit des Emittenten ist mehr als 90/180 Tage überfällig (gemäß Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Es muss der Ausfallstatus zum Meldestichtag angegeben werden. Wenn das Instrument zum Beispiel zu einem früheren Zeitpunkt nach a) als ausgefallen gemeldet wird und zum Meldestichtag wieder gemeldet wird. Auf die Meldung des Attributs kann verzichtet werden, wenn die für den „Ausfallstatus des Emittenten“ gemeldeten Informationen als ausreichend erachtet werden.

Datenfeld:	Datum des Ausfallstatus des Instruments	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem der unter „Ausfallstatus des Instruments“ gemeldete Ausfallstatus eingetreten ist oder sich zuletzt geändert hat. Falls das Instrument in der Vergangenheit nicht als ausgefallen gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Statistik über
Wertpapier-
investments

Datenfeld:	Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist die Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten, die gemäß den Art. 160, 179 und 180 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurde, zu melden. Der Ausfall eines Schuldners gilt als gegeben, wenn mindestens einer der in Art. 178 (1) der Verordnung (EU) 575/2013 definierten Fälle eingetreten ist. Für alle innerhalb einer Bankgruppe gehaltenen Wertpapiere des gleichen Emittenten muss eine einheitliche Ausfallwahrscheinlichkeit gemeldet werden. Der mögliche Einfluss von (partiellen) Garantien und ähnlichen Faktoren soll nicht berücksichtigt werden.

Datenfeld:	Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD) in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist die eigene Schätzung der Höhe des möglichen Verlusts aus einer Forderung aufgrund eines Ausfalls im Laufe eines Jahres in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs, gemessen am Betrag der zum Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Forderung gemäß Artikel 181 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zu melden. Sind keine eigenen LGD-Schätzungen vorhanden, ist auf die in Artikel 161

Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufsichtlich festgelegten LGD-Schätzungen auszuweichen. Sind für ein Wertpapier weder eigene noch aufsichtlich festgelegte LGD-Schätzungen verfügbar, ist für dieses Wertpapier das Attribut „Risikogewicht“ zu melden.

Datenfeld:	Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD) in Zeiten wirtschaftlicher Normalität	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist die eigene Schätzung der Höhe des möglichen Verlusts aus einer Forderung aufgrund eines Ausfalls im Laufe eines Jahres in Zeiten wirtschaftlicher Normalität, gemessen am Betrag der zum Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Forderung gemäß Artikel 181 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zu melden. Sind keine eigenen LGD-Schätzungen vorhanden, ist auf die in Artikel 161 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufsichtlich festgelegten LGD-Schätzungen auszuweichen. Sind für ein Wertpapier weder eigene noch aufsichtlich festgelegte LGD-Schätzungen verfügbar, ist für dieses Wertpapier das Attribut „Risikogewicht“ zu melden.

Datenfeld:	Risikogewicht	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------------	--------------------

Es ist das Risikogewicht gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Artikel 114ff zu melden.

Es besteht eine Meldepflicht, wenn als Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke

- nicht der IRB-Ansatz gewählt wurde und es sich um einen Anlagebuchbestand handelt.
- der IRB-Ansatz gewählt wurde und das Attribut ebenfalls für das aufsichtliche Meldewesen gemeldet werden muss.
- der IRB-Ansatz gewählt wurde und weder eigene noch aufsichtlich festgelegte LGD-Schätzungen verfügbar sind.

Maßgebend ist das Risikogewicht des jeweiligen Wertpapiers. Daher können verschiedene Wertpapiere eines Emittenten unterschiedliche Risikogewichte aufweisen. Innerhalb des meldepflichtigen Konzerns ist ein einheitliches Risikogewicht je Wertpapier zu melden.

Weitere Angaben zu internen Wertpapieren

Für interne Wertpapier-Kenn-Nummern sind zusätzlich die nachfolgenden Zusatzangaben auszufüllen:

Datenfeld:	Emittentenkennung	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------	--------------------

Es ist einer der Standardcodes des Emittenten zu melden. Nach Verfügbarkeit ist der Standardcode gemäß der folgenden Reihenfolge anzugeben:

1. Rechtsträgerkennung (LEI) gemäß ISO-Norm 17442
2. Gebernummer der Bankenaufsicht
3. Nehmernummer der Bankenaufsicht
4. BIC
5. Unternehmensregisternummer

6. Handelsregisternummer
7. Steuernummer
8. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
9. Interne Kennung

Dabei gilt, dass je Konzernmitglied möglichst derselbe Identifikations-Typ für die Garantiegeberkennung und die Emittentenkennung verwendet werden soll.

Datenfeld:	Art der Emittentenkennung	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------------------------	--------------------

Es ist die Art der Emittentenkennung zu melden, d. h. die Art von Kennung, die bei der Angabe der Emittentenkennung verwendet wurde.

Datenfeld:	Name des Emittenten	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------------------	--------------------

Es ist der vollständige rechtliche Name des Emittenten eines Wertpapiers zu melden.

Datenfeld:	NACE-Sektor des Emittenten	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------------------	--------------------

Es ist die Klassifikation des Emittenten gemäß der wirtschaftlichen Tätigkeit nach der NACE Revision 2 (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006) zu melden. Dabei ist der siebenstellige NACE-Code gemäß Codeliste anzugeben. Wenn dieser nicht verfügbar ist, soll der sechs- (z. B. „K.64.1“) oder vierstellige (z. B. „K.64“) Code verwendet werden. Falls ein Emittent mehrere wirtschaftliche Aktivitäten ausübt, ist die wichtigste Aktivität anzugeben.

Datenfeld:	Unternehmensstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------	--------------------

Es ist der Status des emittierenden Unternehmens zu melden. Da Wertpapierbestände als „aktive“ Forderungen des Halters an den Emittenten betrachtet werden, ist ein Emittent bis zur endgültigen Abwicklung eines Liquidationsverfahrens mit dem entsprechenden „aktiven“ Unternehmensstatus zu melden.

Datenfeld:	Datum des Unternehmensstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------------------	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem sich der Status des Unternehmens geändert hat. Wenn der Unternehmensstatus als „aktiv“ ohne weitere Spezifikation gemeldet wird, ist dies in der Regel das Gründungsdatum des Unternehmens. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Primäre Vermögenswert-Klassifizierung	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Das Wertpapier ist entsprechend seiner Vermögensart / Art des Vermögenswerts zu klassifizieren. Dies muss in Einklang mit den Definitionen im Handbook on Securities Statistics, dem ESVG 2010, der Classification of financial instruments (CFI Codes) und den Anlageklassen in der General Documentation der EZB (Liste für notenbankfähige Sicherheiten) stehen. Wertpapiere die mehre-

ren Codes zugeordnet werden können, müssen nach ihrem Hauptmerkmal einer einzelnen Klassifizierung zugeordnet werden.

Datenfeld:	Art der Verbriefung von Vermögenswerten	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist zu melden, um welche Art des besichernden Vermögenswerts es sich handelt. Dabei ist das einzelne Wertpapier den Unterkategorien „Verbriefung“ oder „Pfandbrief“ zuzuordnen. Fällt das einzelne Wertpapier unter keine der beiden Kategorien, ist dies anzugeben. Die Klassifizierung hat im Einklang mit dem Handbook on Securities Statistics zu erfolgen.

Datenfeld:	Wertpapierstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------	--------------------

Es ist der Status des Wertpapiers zu melden. Da Wertpapierbestände als „aktive“ Forderungen des Halters an den Emittenten betrachtet werden, wird in der Meldung nur zwischen „aktiv“ und „aktiv mit bestehendem Umlaufvolumen nach Fälligkeit“ unterschieden. Subjektive Kriterien, wie zum Beispiel eine unwahrscheinliche Rückzahlung, werden nicht berücksichtigt. Wenn sich der Emittent in einem laufenden Liquidationsverfahren befindet, ist das Wertpapier bis zur endgültigen Abwicklung des Liquidationsverfahrens zu melden.

Datenfeld:	Datum des Wertpapierstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------------------	--------------------

Es ist das Datum, an dem der angegebene Wertpapierstatus wirksam wurde, zu melden. Für als „aktiv“ gemeldete Wertpapiere sollte das Datum des Wertpapierstatus gleich dem Laufzeitbeginn im Attribut WP-Laufzeit sein. Für als „aktiv mit bestehendem Umlaufvolumen nach Fälligkeit“ gemeldete Wertpapiere ist das Datum, an dem der Wertpapierstatus wirksam wurde, zu melden (voraussichtlich das Fälligkeitsdatum).

Datenfeld:	Rückstände für das Instrument	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------------------	--------------------

Es ist der aggregierte Betrag aller ausstehenden Nominalbeträge und Zinsen zum Meldestichtag anzugeben, die vertraglich fällig sind und nicht gezahlt wurden bzw. überfällig sind. Der Gesamtbetrag an Zahlungsrückständen ist auf den gehaltenen Bestand zu beziehen. Der Gesamtbetrag an Zahlungsrückständen enthält keine Stückzinsen. Zu beachten ist dabei, dass sich das Instrument bereits einen Tag nach Fälligkeit im Zahlungsverzug befindet.

Datenfeld:	Datum der Rückstände für das Instrument	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist das Datum zu melden, zu dem ein Wertpapier überfällig wurde. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Art der Vorrangigkeit des Instruments	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist zu melden, wie das Instrument im Falle einer Insolvenz des Emittenten besichert ist, wobei durch das Garantielevel die Rangstufe und der Besicherungsgrad abgebildet werden.

Beim Garantielevel wird angegeben, ob das Instrument mit einer Garantie eines anderen Unternehmens als dem Emittenten versehen ist. Die Rangstufe, auf der das Instrument im Falle einer Liquidation gegenüber anderen Wertpapieren des Emittenten steht, wird ebenso angegeben. Der Besicherungsgrad gibt an, ob das Instrument besichert ist oder nicht.

Datenfeld:	Belegenheitsort der Sicherheit	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------------------	--------------------

Mit dem Belegenheitsort der Sicherheit ist für besicherte Wertpapiere (Pfandbrief/Covered Bond bzw. forderungsbesichertes Wertpapier/Verbriefung) anzugeben, in welchem Land die Sicherheiten liegen. Liegen Sicherheiten in mehreren Ländern, ist die Region anzugeben in der diese Länder liegen. Unbesicherte Wertpapiere sind mit dem Code „nicht anwendbar“ zu melden.

Datenfeld:	Garantiegeberkennung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------------	--------------------

Es ist einer der Standardcodes des finanziellen Garantiegebers zu melden. Der Garantiegeber ist zu Zins- und Tilgungszahlungen verpflichtet, sollte der Emittent des Wertpapiere diesen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Geber von Finanzgarantien gemäß der Verordnung (EU) 680/2014 Anhang V Teil 2 Absatz 58 sollen gemeldet werden. Nach Verfügbarkeit ist der Standardcode gemäß der folgenden Reihenfolge anzugeben:

1. Rechtsträgerkennung (LEI) gemäß ISO-Norm 17442
2. Gebernummer der Bankenaufsicht
3. Nehmernummer der Bankenaufsicht
4. BIC
5. Unternehmensregisternummer
6. Handelsregisternummer
7. Steuernummer
8. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
9. Interne Kennung

Dabei gilt, dass je Konzernmitglied möglichst derselbe Identifikations-Typ für die Garantiegeberkennung und die Emittentenkennung verwendet werden soll. In Fällen in denen verschiedene Garantiegeber existieren, ist lediglich ein Garantiegeber zu melden. Dieser ist unter nachvollziehbaren Kriterien und Risikogesichtspunkten festzulegen. Liegt für das Wertpapier kein Garantiegeber vor, ist dieses Attribut nicht zu melden.

Datenfeld:	Art der Garantiegeberkennung	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------------------	--------------------

Wenn eine Garantiegeberkennung angegeben wurde ist zu melden, um welche Art von Kennung es sich handelt.

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach den einzelnen Unternehmen und ergänzende Angaben

Anstelle der in den Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute unter IV. B. (siehe S. 10.18 f.) beschriebenen Meldepositionen sind für die Meldung der Eigenbestände von Bankgruppen folgende Datenfelder relevant:

Datenfeld:	Unternehmen	Mussfeld
------------	--------------------	----------

Es ist zur Kennzeichnung der einzelnen Unternehmen die Gebernummer der Bankenaufsicht zu melden. Filialen, denen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ausländischen Tochter keine Gebernummer zugewiesen wurde und Filialen inländischer nicht-MFIs, sind mit der Gebernummer und dem Sitzland des entsprechenden Tochterunternehmens aufzuführen.

Datenfeld:	Bestand	Mussfeld
------------	----------------	----------

Hier erfolgt die Angabe der verwahrten Menge (bei sonst gleichen Merkmalsausprägungen auf aggregierter Basis). Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben ist, ist der Nominalbetrag zu melden. Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Stückangabe erfolgt ist, ist in die Stückzahl zu melden.

Bestände an Anleihen mit Pool-Faktor sind mit dem ursprünglichen Nominalbetrag zu melden, d. h. sie sind nicht mit dem Pool-Faktor zu multiplizieren. Nennwertreduzierte Anleihen ohne Pool-Faktor hingegen sind mit dem jeweils aktuellen Nominalbetrag anzugeben.

Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine andere Währung als der Euro angegeben ist, darf der Betrag keinesfalls in Euro umgerechnet werden, d. h. der Bestand muss in der Nominalwährung gemeldet werden.

Wertpapiere in/aus Repo- und Leihegeschäften sind vom ursprünglichen Halter zu melden und im Attribut Belastungsquelle entsprechend zu kennzeichnen. Positive und negative Bestände sind zu saldieren. Negative Bestände können entstehen, wenn mehr Wertpapiere verkauft werden, als im Bestand vorhanden sind (Leerverkauf, Short Position).

Datenfeld:	Buchwert	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------	--------------------

Hier ist der Buchwert gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Wertpapiere auszuweisen. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert ergibt sich aus der Summe der nicht wertgeminderten und der wertgeminderten Vermögenswerte (inklusive Stückzinsen) abzüglich sämtlicher Wertberichtigungen. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Besteht eine Meldepflicht nach Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/13), wird als Buchwert der gleiche Wert erwartet, wie er zur Erfüllung dieser Meldepflicht gemeldet wird.

Datenfeld:	Art der Wertminderung	Mussfeld
------------	------------------------------	----------

Es ist die Art der Wertminderung im Einklang mit den verwendeten Rechnungslegungsstandards anzugeben. Das Attribut gilt für Instrumente, die nach dem angewandten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen, und zwar auch dann, wenn der kumulierte Wertminderungsbetrag Null ist. Es ist zu beachten, dass ein Halter dem gleichen Wertpapier verschiedene Wertminderungsarten zuordnen kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Instrument in

mehreren Tranchen zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wird, in denen sich die Risikobewertung geändert hat.

Bei Instrumenten, die IFRS 9 unterliegen, ist nach den Stufen der Wertminderung zu unterscheiden. Bei Instrumenten, die dem nationalen Rechnungslegungsstandard unterliegen, ist nach Pauschal- und Einzelwertberichtigung zu unterscheiden.

Falls das Instrument nicht wertgemindert ist, ist es ebenfalls zu kennzeichnen und entsprechend zu melden. Falls ein Instrument mehreren Arten von Wertminderungen unterliegt, soll eine separate Meldung für jede Art der Wertminderung erfolgen.

Datenfeld:	Verfahren zur Bewertung der Wertminderung	Mussfeld
------------	--	----------

Es ist das Verfahren, mit der die Wertminderung bewertet wird, zu melden, falls für das Instrument gemäß den verwendeten Rechnungslegungsstandards eine Wertminderung eingetreten ist. Es wird unterschieden zwischen Verfahren mit einer gemeinschaftlichen und einer individuellen Betrachtung. Eine gemeinschaftliche Betrachtung liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Wertberichtigung für eine Gruppe von Instrumenten mit ähnlicher Kreditrisikostuktur vorgenommen wird. Ein Instrument kann bei einem Institut nicht gleichzeitig einer gemeinschaftlichen und individuellen Wertminderungsbewertung unterliegen. Falls das Instrument nicht wertgemindert ist, ist dies ebenfalls entsprechend zu melden.

Datenfeld:	Kumulierter Wertminderungsbetrag	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist der kumulierte Betrag von Verlustberichtigungen, die zum Stichtag mit dem Wertpapier verrechnet oder ihm zugeordnet werden, zu melden. Das Attribut wird für Wertpapiere gemeldet, für die gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard eine Wertminderung eingetreten ist. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Ein positiver kumulierter Wertminderungsbetrag ist zu melden, wenn Kreditverluste erwartet werden oder wenn dem Wertpapier selbst bzw. dem Portfolio, zu dem das Wertpapier gehört, Wertberichtigungen aus Einzel- oder gemeinschaftlicher Bewertung zugeordnet werden.

Bei Wertberichtigungen aus gemeinschaftlicher Bewertung, ist der kumulierte Wertminderungsbetrag dem einzelnen Wertpapier entsprechend zuzuordnen. Hierbei sind nur die Wertberichtigungen aus gemeinschaftlicher Bewertung der für die Konzernmeldung relevanten Wertpapiere zu berücksichtigen, um exzessive Wertminderungen zu vermeiden.

Datenfeld:	Belastungsquelle	Mussfeld
------------	-------------------------	----------

Es ist die Art der Geschäftstätigkeit durch die eine Risikoposition gemäß Anhang XVI und XVII der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 belastet wurde zu melden. Ein Vermögenswert ist als belastet anzusehen, falls er verpfändet oder für jegliche Art von Vereinbarung zu Besicherung oder Bonitätsverbesserung genutzt wurde und nicht jederzeit frei zurückgezogen werden kann.

Wertpapiere, die teilweise belastet sind, sind mit der betreffenden Belastungsquelle und dem entsprechenden Betrag zu melden. Der nicht belastete Teil ist separat mit dem verbleibenden Betrag, der nicht unter die oben genannte Definition von „belastet“ fällt, zu melden. Liegen mehrere Belastungsquellen für eine Risikoposition vor, muss eine separate Meldung für jede Belastungsquelle erfolgen.

Falls verschiedene Bilanzierungsklassifikationen für denselben Wertpapierbestand vorliegen und hierbei eine klare Zuordnung der belasteten Beträge möglich ist, so sind diese Daten zu melden. Falls diese Informationen nicht vorliegen bzw. der belastete Betrag nicht zuordenbar ist, dann sollte dieser proportional auf die verschiedenen Rechnungslegungsportfolien aufgeteilt werden. Diese Leitlinie sollte auch in anderen, ähnlichen Fällen angewendet werden.

Wertpapiere, die nicht belastet sind, sind ebenfalls zu kennzeichnen und entsprechend zu melden.

Datenfeld:	Rechnungslegungs- klassifikation von Instrumenten	Mussfeld
------------	--	----------

Es ist das Rechnungslegungsportfolio, in dem das Instrument gemäß dem vom Unternehmen verwendeten Rechnungslegungsstandard (IFRS oder nationaler Rechnungslegungsstandard) ausgewiesen wird, zu melden (Verordnung (EU) 534/2015).

Datenfeld:	Bankenaufsichtliches Portfolio	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------------------	--------------------

Es ist die Zugehörigkeit des Wertpapiers zum bankenaufsichtlichen Portfolio zu melden, und zwar getrennt nach Handelsbuch und Anlagebuch. Wertpapiere des Handelsbuchs sind im Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.

Der Wert des Attributs ist im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalquote abhängig von der aktuellen Einordnung des Instruments in eine Handelsbuch- oder Anlagebuch-Position. Die Ausprägung dieses Attributs ist jedoch nicht abhängig von der Instrumentenklasse oder der Rechnungslegungsklassifikation des Wertpapiers.

Datenfeld:	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken	Mussfeld
------------	---	----------

Es sind kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 46 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 gemäß dem Rechnungslegungsstandard, die seit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers entstanden sind, zu melden. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert eines Wertpapiers aufgrund einer negativen Entwicklung der Kreditwürdigkeit verschlechtert, wird die Meldung eines positiven Betrags für dieses Attribut erwartet. Negative und positive Änderungen im beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken werden zu einem Wert saldiert.

Dieses Attribut soll ausschließlich die Änderungen des beizulegenden Zeitwertes aufgrund von Kreditrisiken widerspiegeln. Falls Änderungen im Kreditrisiko sich nicht von Änderungen aufgrund von anderen Risikofaktoren trennen lassen, soll als Approximation die gesamte Änderung gemeldet werden. Wenn keine kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwertes aufgrund von Kreditrisiken vorliegen oder es sich ausschließlich um Wertpapierbestände aus Leerverkäufen handelt, ist für dieses Attribut der Wert 0 zu melden.

Datenfeld:	Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall	Mussfeld
------------	---	----------

Es ist der seit dem Tag des Ausfalls bis zum Meldestichtag wiedererlangte Gesamtbetrag zu melden. Hierbei gilt die Definition des Ausfalls aus der Verordnung (EU) 575/2013 Artikel 178. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet. Dabei ist der Nettobetrag ohne Eindeckungskosten zu melden. Zwecks Berechnung dieses Attributs, sind alle kumulierten Rückflüsse seit Ausfall unabhängig von ihrer Quelle zu melden. So sind bspw. freiwillige Auflösungen von Sicherheiten oder Inanspruchnahmen von Garantien und Rückflüsse aus derivativen Absicherungen in diesem Attribut zu melden.

Es ist zu beachten, dass bei einem Instrument die Rückflüsse seit dem (letzten) Ausfall nicht mit Rückflüssen früherer Ausfälle kumuliert werden dürfen, wenn das Instrument zwischenzeitlich nicht ausgefallen war. Dabei gilt entsprechend, dass die Überleitung von Rückflüssen eines Ausfalls nicht auf einen anderen Ausfall übertragen werden kann. Wenn keine Rückflüsse zu verzeichnen sind oder es sich ausschließlich um Wertpapierbestände aus Leerverkäufen handelt, ist das Attribut mit 0 zu melden.

Datenfeld:	Wert der Forderungsposition (auch Höhe der Forderung bei Ausfall (Exposure at Default) genannt)	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Statistik über
Wertpapier-
investments

Es ist der Wert der Forderungsposition nach kreditrisikomindernden Faktoren und Kreditrechnerungsfaktoren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zu melden. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Bei Anwendung des Standardansatzes ist der Risikopositionswert einer Aktivposition der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen gemäß den Artikeln 34 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie weiteren mit der Aktivposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel verbleibende Buchwert (Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Bei Anwendung des IRB-Ansatzes ist der im Rahmen der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge (EL) verwendete Wert der Forderung bei Ausfall (EAD) anzugeben. Der erwartete Verlustbetrag (EL) ist definiert als Produkt aus Höhe der Forderung bei Ausfall (EAD), Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlustquote bei Ausfall (LGD) (Kapitel 3 Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Der Wert der Forderungsposition ist für Anlagebuchbestände verpflichtend zu melden. Das Attribut kann optional auch gemeldet werden, falls die Daten auf anderem Wege verfügbar sind.

Datenfeld:	Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist der verwendete Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.

Es ist anzugeben, ob der Standardansatz gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der IRB-Ansatz gemäß Kapitel 3 der gleichen Verordnung für bankenaufsichtliche Zwecke verwendet wurde. Es muss eine weitere Aufgliederung gemeldet werden.

Datenfeld:	Forderungsklasse	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------	--------------------

Es sind die Forderungsklassen gemäß Art. 112 und Art. 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für den Standard- bzw. für den IRB-Ansatz zu melden. Die Forderungsklasse ist in Abhängigkeit vom Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke anzugeben, d. h. in Fällen, in denen der Standardansatz gewählt wird, ist eine der Forderungsklassen des Standardansatzes zu melden.

C. Meldeerleichterungen

Für bestimmte Attribute aus den Abschnitten A und B gelten Meldeerleichterungen. Dies betrifft

- (1) Meldeerleichterungen für gruppeninterne Emissionen (aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis) und „reine“ Short-Positionen (d. h. Positionen, bei denen kein positiver Betrag gehalten und auf der Aktivseite der Bilanz verbucht wird)
- (2) Meldeerleichterungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten (a. zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte nach IFRS oder b. zum Zeitwert bewertete Positionen nach IFRS) sowie bei Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds. Die Erleichterungen bei Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds sind verbindlich anzuwenden.
- (3) Positionen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen werden
- (4) Positionen, die von den Eigenmitteln abgezogen werden

In der nachfolgenden Auflistung von Attributen wird im Klammersausdruck dargestellt, welche der zuvor beschriebenen Meldeerleichterungen für das jeweilige Attribut gewährt werden können.

Folgende Attribute sind mit dem Code „nicht anwendbar“ bzw. bei Zahlenwerten mit 0 zu melden:

- Stundungs- und Neuverhandlungsstatus (1), (2a), (3)
- Leistungsstatus des Instruments (1), (2a), (3)
- Ausfallstatus des Emittenten (1), (2a), (3)
- Ausfallstatus des Instruments (1), (2a), (3)
- Rückstände für das Instrument (2), (3)
- Art der Wertminderung (1), (2b), (3)
- Verfahren zur Bewertung der Wertminderung (1), (2b), (3)

- Kumulierter Wertminderungsbetrag (1), (2b), (3)
- Belastungsquelle (1)
- Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten (1)
- Bankenaufsichtliches Portfolio (1), (3)
- Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken (1), (2), (3)
- Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall (1), (2), (3)
- Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke (1), (3)
- Forderungsklasse (1), (3), (4)

Folgende Attribute sind nicht zu melden:

- Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus (1), (2a), (3)
- Datum des Leistungsstatus des Instruments (1), (2a), (3)
- Datum des Ausfallstatus des Emittenten (1), (2a), (3)
- Datum des Ausfallstatus des Instruments (1), (2a), (3)
- Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten (1), (3), (4)
- Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs (1), (3), (4)
- Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten wirtschaftlicher Normalität (1), (3), (4)
- Risikogewicht (1), (3), (4)
- Datum der Rückstände für das Instrument (2), (3)
- Buchwert (1)
- Wert der Forderungsposition (auch Höhe der Forderung bei Ausfall (Exposure at Default) genannt) (1), (4)

Berichtsschema zur Statistik über Wertpapierinvestments

I. Allgemeine Angaben

A. Meldendes Institut und Meldetermin

BLZ	Name	Meldetermin

B. Kontakt für inhaltliche Rückfragen

Anrede		
Vorname		
Name		
Telefon		
Fax-Nr.		
e-mail		
Bbk-Extranet-ID		

C. Art der Meldung

Bestandsmeldung	<input type="checkbox"/>
Fehlanzeige	<input type="checkbox"/>

II. Anzahl der Kundendepots nach Sektoren

	Sektor	Anzahl der Depots
1100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
1211	Für bundesbankinterne Zwecke	
1212	Für bundesbankinterne Zwecke	
1213	Für bundesbankinterne Zwecke	
1214	Für bundesbankinterne Zwecke	
1215	Ausländische Zentralbanken	
1216	Für bundesbankinterne Zwecke	
1221	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – Direktinvestitionen	
1222	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Schuldverschreibungen	
1223	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Aktien	
1224	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – ohne Direktinvestitionen, ohne eigene Schuldverschreibungen und ohne eigene Aktien im Bestand	
1225	Ausländische Banken – ohne Zentralverwahrer	
1228	Ausländische Zentralverwahrer	
1230	Geldmarktfonds	
1240	Investmentfonds	
1251	Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) – ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften und ohne Zentralverwahrer	
1252	Verbriefungszweckgesellschaften	
1261	Kapitalanlagegesellschaften	
1262	Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten – ohne Kapitalanlagegesellschaften und ohne Zentralverwahrer	
1270	Unternehmenseigene Konzernfinanzierer	
1280	Versicherungsgesellschaften	
1290	Pensionskassen	
1311	Bund (Zentralstaat)	
1312	Länder	
1313	Gemeinden	
1314	Sozialversicherung	
1400	Private Haushalte	
1500	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	

III. Wertpapierbezogene Angaben für Kundendepots und Eigenbestände

A. Basisinformation zum Wertpapier

ISIN bekannt									
ISIN									
Nominalwährung/Stück									
ISIN nicht bekannt									
Interne WKN	WP-Bezeichnung	WP-Kurswährung	WP-Kurs	WP-Art	WP-Laufzeit	Zinssatz	Zinstermin	Emittenten-Gruppe	Emittenten-Land
Nominalwährung/Stück									

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach Sektor und Sitzland der Deponenten

Sektor	Sektor-Land	Bestand	Bestand		Repo/WP-Leihe	
			positiv	negativ	Verleiher/ Geber	Entleiher/ Nehmer
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C. Ergänzende Angaben der unter B. gemeldeten Wertpapiere im Eigenbestand

darunter: Handelsbuchbestand	Handelsbuchbestand		Buchwert (Bestand) in EUR	Buchwert (Bestand)		darunter: Buchwert (Handelsbuchbestand) in EUR	Buchwert (Handelsbuchbestand)	
	positiv	negativ		positiv	negativ		positiv	negativ
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu Teil III

Jedes im Eigenbestand oder in der Kundenverwahrung befindliche Wertpapier ist in einem eigenen Teil III zu melden. Dabei ist unter B. für jedes in A. aufgeführte Wertpapier eine Sektor-Land-Untergliederung anzugeben. Die Sektor-Land-Untergliederung hat eine variable Zeilenanzahl. Für die Sektor-Land-Kombinationen sind Teilaggregationen vorzunehmen. In C. sind ergänzende Angaben für die unter B. gemeldeten Wertpapiere des Eigenbestandes vorzunehmen, sofern es sich um positive oder negative Bestände handelt.

Übersicht der von Bankengruppen erhobenen Attribute

I. Angaben zum Konzern und dessen Unternehmensbestandteilen

Konzern:	Rechnungslegungsstandard
Konzernmitglieder:	Unternehmen
	Sitzland
	Rechnungslegungsstandard

II. Wertpapierbezogene Angaben für Eigenbestände

A. Informationen zum Wertpapier

Angaben zu Wertpapieren mit offizieller ISIN und zu internen Wertpapieren

ISIN / interne WKN
Nominalwährung / Stück
Emittent ist Teil der berichtenden Gruppe (aufsichtlicher Konsolidierungskreis)
Emittent ist Teil der berichtenden Gruppe (bilanzieller Konsolidierungskreis)
Stundungs- und Neuverhandlungsstatus
Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus
Leistungsstatus des Instruments
Datum des Leistungsstatus des Instruments
Ausfallstatus des Emittenten
Datum des Ausfallstatus des Emittenten
Ausfallstatus des Instruments
Datum des Ausfallstatus des Instruments
Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten
Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs
Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten wirtschaftlicher Normalität
Risikogewicht

Weitere Angaben zu internen Wertpapieren

WP-Bezeichnung	Unternehmensstatus
WP-Kurswährung	Datum des Unternehmensstatus
WP-Kurs	Primäre Vermögenswert-Klassifizierung
WP-Art	Art der Verbriefung von Vermögenswerten
WP-Laufzeit	Wertpapierstatus
Zinssatz	Datum des Wertpapierstatus
Zinstermin	Rückstände für das Instrument
Emittenten-Gruppe	Datum der Rückstände für das Instrument
Emittenten-Land	Art der Vorrangigkeit des Instruments
Emittenten-ID	Belegenheitsort der Sicherheit
Art der Emittenten-ID	Garantiegeber-ID
Name des Emittenten	Art der Garantiegeber-ID
NACE-Sektor des Emittenten	

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach den einzelnen Unternehmen und ergänzende Angaben

Unternehmen	Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten
Bestand	Bankenaufsichtliches Portfolio
Buchwert	Kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken
Art der Wertminderung	Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung	Wert der Forderungsposition [auch Höhe der Forderung bei Ausfall (Exposure at Default) genannt]
Kumulierter Wertminderungsbetrag	Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Belastungsquelle	Forderungsklasse

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8001/2017
Statistik über Wertpapierinvestments

Vorstand
S 5
28. März 2017

Meldebestimmungen

Bankenstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. C 191 vom 27.9.1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/373 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 6) geändert worden ist, die Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1384 vom 2. August 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 222 vom 17.8.2016, S. 24) geändert worden ist, die Leitlinie EZB/2013/7 der Europäischen Zentralbank vom 22. März 2013 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 17), die zuletzt durch die Leitlinie (EU) 2016/1386 der Europäischen Zentralbank vom 2. August 2016 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/7 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 222 vom 17.8.2016, S. 85) geändert worden ist, die Leitlinie EZB/2013/24 der Europäischen Zentralbank vom 25. Juli 2013 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (ABl. L 2 vom 7.1.2014, S. 34), die durch die Leitlinie (EU) 2016/66 der Europäischen Zentralbank vom 26. November 2015 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/24 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (Neufassung) (ABl. L 14 vom 21.1.2016, S. 36) geändert worden ist, die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der

Statistik über
Wertpapier-
investments

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-6576 oder 069 9566-2459	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 11. April 2017			

Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (Neufassung) (ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1), die zuletzt durch die Leitlinie (EU) 2016/231 der Europäischen Zentralbank vom 26. November 2015 zur Änderung der Leitlinie EZB/2011/23 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (ABl. L 41 vom 18.2.2016, S. 28) geändert worden ist, die Leitlinie EZB/2013/23 der Europäischen Zentralbank vom 25. Juli 2013 über staatliche Finanzstatistiken (Neufassung) (ABl. L 2 vom 7.1.2014, S. 12), die durch die Leitlinie EZB/2014/21 der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2014 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/23 über staatliche Finanzstatistiken (ABl. L 267 vom 6.9.2014, S. 9) geändert worden ist, sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, werden die Meldepflichten für die Statistik über Wertpapierinvestments erweitert.

Statistik über Wertpapierinvestments

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ mit Ausnahme der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Geldmarktfonds, den Kapitalverwaltungsgesellschaften und den Kreditinstituten, die – ohne MFI zu sein – das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben, eine Erhebung über die Wertpapierdepots durch. Im Rahmen dieser Statistik werden sowohl Informationen zu Beständen einzelner MFIs, Kapitalverwaltungsgesellschaften und oben genannter Kreditinstitute gegliedert nach Sektoren (Sektordaten) als auch zu bestimmten Bankengruppen (Gruppendaten) erhoben. Für die Gruppendaten sind die Spitzeninstitute ausgewählter Bankengruppen² und ausgewählte Institute oder Finanzinstitute, die nicht Teil einer Bankengruppe sind, meldepflichtig.

¹ Gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1375/2014 der Europäischen Zentralbank vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 336 vom 20.12.2014, S. 13) geändert worden ist, sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, d. h. 1. andere Finanzinstitute, die in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, nicht nur von MFIs entgegenzunehmen, und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Financial corporations>Lists of financial institutions>Monetary financial institutions (MFIs)>MFI data access facility) zur Verfügung steht.

² Gemäß Artikel 1 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 ist das „Spitzeninstitut einer Bankengruppe“ ein EU-Mutterinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (wobei eine Bezugnahme auf einen Mitgliedstaat in diesen Definitionen als eine Bezugnahme auf einen teilnehmenden Mitgliedstaat zu verstehen ist) sowie eine Zentralorganisation im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in einem teilnehmenden Mitgliedstaat.

A. Sektordaten

1. Berichtspflichtige für Sektordaten sind die monetären Finanzinstitute (MFIs) mit Ausnahme der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Geldmarktfonds, die Kapitalverwaltungsgesellschaften und die Kreditinstitute, die – ohne MFI zu sein – das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben, sofern die genannten Einheiten ihren Sitz in Deutschland haben. Zu den Berichtspflichtigen für Sektordaten zählen zudem Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland i. S. d. § 53 KWG.
2. Die Berichtspflichtigen für Sektordaten haben der Deutschen Bundesbank monatlich die Anzahl der Wertpapierkundendepots (gegliedert nach Sektoren) sowie für jedes verwahrte Wertpapier den Bestand in Stück bzw. in der Nominalwährung, untergliedert nach Wirtschaftssectoren und Sitzländern der Kunden, nach dem Stand am Monatsende zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN-Kennnummer (International Securities Identification Number) handelt, sind zusätzlich Angaben zur Wertpapierkurzbezeichnung, zur Verzinsung, zum Zinstermin, zur Emissionswährung, zum Kurs am Ende des Kalendermonats, zur Art, zur Ursprungslaufzeit, zur sektoralen Zuordnung sowie zum Sitzland des Emittenten des Wertpapiers zu übermitteln. Die für nach Ziffer 1 berichtspflichtige MFIs geführten Wertpapierdepots und die in diesen Depots verwahrten Wertpapiere sind nicht zu melden.
3. Die nach Ziffer 1 berichtspflichtigen MFIs haben ferner die eigenen Wertpapierbestände in Stück bzw. in der Nominalwährung sowie den Buchwert für jedes vorkommende Wertpapier nach dem Stand am Monatsende zu melden, wobei die (grenzüberschreitenden) Direktinvestitionen separat auszuweisen sind. Des Weiteren sind diejenigen Wertpapiere, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind, zu kennzeichnen.
4. Ferner sind von den Berichtspflichtigen für Sektordaten die Bestände, die im Rahmen von Wertpapierpensions- bzw. -leihegeschäften weitergegeben bzw. die im Rahmen solcher Geschäfte erlangt wurden, gesondert zu kennzeichnen und anzugeben.

B. Gruppendaten

1. Wenn der EZB-Rat nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 entschieden hat, dass ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland „Berichtspflichtiger für Gruppendaten“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 ist, sind von diesem Angaben zu den eigenen Wertpapierbeständen auf Gruppenebene zu übermitteln.
2. Die Berichtspflichtigen für Gruppendaten haben die eigenen Wertpapierbestände der gesamten Gruppe auf Einzelwertpapierbasis einzureichen, und zwar gegliedert nach den einzelnen Unternehmen und deren Sitzland. Dabei sind Wertpapiere, die von einem Mitglied der Gruppe emittiert wurden, entsprechend zu kennzeichnen.

3. Aufgrund der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 durch die Verordnung (EU) 2016/1384 werden künftig bei der Meldung zu den Gruppendaten gegenüber den bisherigen Meldeinhalten erweiterte Informationen zum Inhaber, zu Instrumenten sowie zur Rechnungslegung und zu Risiken erhoben.
4. Jeder Berichtspflichtige für Gruppendaten erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht nach der erweiterten Meldung zu den Gruppendaten.

C. Meldeform

Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Statistik über Wertpapierinvestments zu beachten.

D. Meldetermine

Die Meldung der unter Punkt A genannten Inhalte (Sektordaten) ist bis zum Geschäftschluss des 6. Geschäftstages und die Angaben nach Punkt B (Gruppendaten) sind bis zum Geschäftschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln.

Die gemeldeten Einzelangaben zu den Wertpapierbeständen werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

- 1.2. Die erweiterte Meldung zu den Gruppendaten ist erstmals für den Berichtsmonat September 2018 abzugeben.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Die Mitteilung 8002/2013 vom 14. Februar 2013 (BANz AT 27.02.2013 B2) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 aufgehoben.